

Ostdeutsche

Regelung der ländlichen Grundbesitzverhältnisse.

Die Durchführung der Bodenreform ist im Nutzen der gedeihlichen Entwicklung des Bauernstandes, des Volkes und des gesamten Wirtschaftslebens un-
widerlich. Die Bodenreform gehört zu den größten Auf-
gaben des Staates, die bei zweckmäßiger Lösung zum
großen Segen wird. Deshalb ist wohlbedachte, plan-
mäßige Arbeit erforderlich. Für die deutsche Bauern-
partei brachten die Abgeordneten Leopold Stöcker,
Mahr, Wimmer, Egger und Schöchner in
der Nationalversammlung am 15. März d. J. einen
Antrag auf Einsetzung einer Kommission ein, welche
die Grundlagen für die Regelung der Grundbesitzver-
hältnisse, besonders der Abfindung des Großgrundbesitzes
zur Innenbesiedelung, unter Einbeziehung der
Regelung der Weid- und Forstverhältnisse vorzubereiten
hat. Diese hat gleichfalls die Grundlinien zur Ueber-
führung des Waldgroßgrundbesitzes über eine bestimmte
Größe an den Besitz des Landes auszuarbeiten.

Dieser Ausschuss ist zusammengesetzt aus Mitglie-
dern der Nationalversammlung, der einschlägigen
Staatsämter, der landwirtschaftlichen und forstwirt-
schaftlichen Hauptkörperschaften der einzelnen Länder,
der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, des
Bereins der deutschen Güterbesitzer, des Vereins
steirischer Bodenreformer und aus erfahrenen Sachken-
nern der preussischen Ansiedlungskommission. Unter An-
grundlegung eines Reichsrahmengesetzes wird die Be-
stimmung der Höchstzulässigen Besitzgröße und die
Durchführung der Regelung der Grundbesitzverhält-
nisse den Ländern überlassen.

Die deutsche Bauernpartei begründete den Antrag in
folgender Weise, wodurch die zu lösenden Fragen genau
gekennzeichnet sind:

Die bestehenden Grundbesitzverhältnisse und die der-

zeitige Bodenverteilung erfordern zum Nutzen des
Bauernstandes, der Landwirtschaft und der Volkser-
nährung eine durchgreifende Reform. Grund und Bo-
den ist das größte Gut, das ein Staat besitzt. Alle Güter
sind nahezu beliebig vermehrbar und beschaffbar, nur
Grund und Boden nicht. Der Boden ist der Grundstock
der Volksernährung und der Volkswirtschaft.

Deshalb muß die Verteilung eine solche sein, wie es
dem Volke am nützlichsten ist, damit ein möglichst zahl-
reicher Bauernstand bestehen kann und die Nahrungs-
mittelerzeugung in intensivster Weise möglich ist. Diese
beiden Grundsätze müssen in gesunde Wechselbeziehung
treten.

Heute ist diesen grundlegenden Forderungen nicht
Rechnung getragen. Es sind ausgedehnte Flächen von
vielen tausenden Hektaren in den Händen weniger ver-
einigt, die häufig den Boden nicht als Quelle der Schaf-
fung von Lebensmitteln und der Ermöglichung der
Existenz für selbständige Familien ansehen, sondern als
Kapitalanlage und als Vergnügungsmittel. Insbe-
sondere wurde in den Gebirgsgegenden in dieser Be-
ziehung an Grund und Boden schwer gesündigt. Es
wurden zahlreiche landwirtschaftliche bäuerliche Besitztü-
mer zusammengekauft, daraus Großgrundbesitze gebildet
und in der Regel der landwirtschaftlichen Nutzung ent-
zogen.

Vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik, der Land-
wirtschaft und der Volksernährung ist es notwendig,
daß der größte Teil des landwirtschaftlichen Bodens
sich in den Händen eines selbständigen, freien
Bauernstandes befindet, der in der Lage ist, einen
beträchtlichen Teil der Erzeugnisse für die Volkser-
nährung zu liefern. Ein Teil des Bodens muß ferner
in den Händen von Kleinbesitzern sein, in solcher
Größe, daß im wesentlichen daraus die Familie den
Unterhalt hat, und die außer der Bewirtschaftung ihres
eigenen Besitzes noch die Arbeitskräfte für den größeren
Bauernbesitz und Gutsbesitzes zur Verfügung stellen
können. Diese Quelle der Arbeitskraft im Kleinbesitz ist
unbedingt erforderlich, denn ohne die notwendigen Ar-
beitskräfte würde dem für den allgemeinen Verbrauch
erzeugenden größeren Besitzer die Bewirtschaftung un-
möglich und dadurch auch die Nahrungsmittelverfor-
gung für die Allgemeinheit ausgeschlossen. Dringend
notwendig ist auch der sogenannte Gutsbesitz, der
Nahrungsmittel in großen Mengen für den Verbrauch
erzeugt und der zugleich der Biomasse der Landwirtschaft
ist. Dieser Gutsbesitz soll jedoch nur in beschränkter Zahl
vorhanden und in den bäuerlichen und Kleinbäuerlichen
Besitz eingesprengt sein. Er soll weiter nur eine solche
Größe haben, daß seine Bewirtschaftung noch persönlich
durch den Besitzer geleitet werden kann.

Vollständiglich schädlich ist jedoch jener land-
wirtschaftliche Großgrundbesitz, wie er gegenwärtig in
ausgedehnter Maße besteht, bei welchem der Besitzer
die Bewirtschaftung nicht mehr persönlich besorgen
kann und auch kein Interesse an der Art der Bewirt-
schaftung hat. Dieser Großgrundbesitz ist zur Bildung
von Bauernbesitzen, Kleinbauernbesitzen und allenfalls,
wenn es in besonderen Fällen notwendig erscheint, zur
Bildung von Gutsbesitzen im Wege der Besiedelung zu
verwenden.

Durch diese Art der Bodenreform wird der Boden
in zweckmäßigster Weise dem Landvolk und der Nah-
rungsmittelversorgung zugeführt, es wird die Möglich-
keit zur Vermehrung des Bauernstandes und Beschäfti-
gung der Landarbeiter gegeben. Es wird auch dem
Landvolke in seinem Berufe ein sozialer Aufstieg mög-
lich. Gleichzeitig wird durch die Schaffung von Klein-
bäuerlichen Besitztümern die Landflucht eingedämmt, da die
Aussicht auf die Erwerbung eines Eigenheimes dann
weit größere Anziehungskraft ausüben wird, als die
Fabriken.

Die Lösung der Grundbesitzverteilung muß aber so
erfolgen, daß hierbei der Vorteil der Gesamtheit am
besten gewahrt wird. Es wäre ein Verbrechen, diese
Lösung im grundstärkenden Wege des Agrarcommunis-
mus zu versuchen. Die Verstaatlichung, Veränderung
oder langjährige Vergesellschaftung des Grundbesitzes
würde dazu nötigen, entweder den ganzen Grund und
Boden auf Rechnung der Gemeinschaft durch entlohnte
Arbeitskräfte zu bewirtschaften oder die Grundstücke zu
verpachten. Erstere würden die Produktionskosten und
dadurch die Preise der Erzeugnisse in unwirtschaftlicher
Weise ungeheuer steigern, bei der Bekanung des Bo-
dens das Eigentumsinteresse ganz ausschalten und da-
durch einen für die Volksernährung gefährlichen Rück-
gang in der landwirtschaftlichen Erzeugung herbei-
führen. Bei einer allgemeinen Verpachtung würden die
bodenständigen Grundeigentümer durch eine wechselnde
Pächterbevölkerung ersetzt werden, deren Dasein von
einer Pachtperiode zur anderen in Frage gestellt wäre,
selbst wenn die Verpachtung in Form einer Erbpacht
vorgenommen wird. Beide Arten der Nutzung von
Grundstücken, die im Gesamteigentum stehen, sind in
volkswirtschaftlicher, wie in sozialer Beziehung höchst
schädlich. Bei dem Grundbesitz des Einzel-eigen-
tums an Grund und Boden muß demnach im In-
teresse der Gesamtheit festgehalten werden. Wer seinen
Grund und Boden als eigener Herr bewirtschaftet, wird
hierbei mit mehr Eifer und Freudigkeit tätig sein, als
der auf fremde Rechnung Arbeitende oder der Pächter.
Weiß er doch, daß er damit für die Zukunft seiner Fa-
milie sorgt. Die Volksernährung wird somit bei Fort-